

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>der Einwohnergemeinde Muttenz vom 23. November 1999 Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GG), beschliesst:</p>		
<p>§ 3 Anträge des Gemeinderates</p> <p>1 Die Anträge des Gemeinderates werden mit den Erläuterungen im Amtsanzeiger publiziert.</p> <p>2 Die Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften wie Voranschlag und Jahresrechnung, können von den Stimmberechtigten 14 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung oder an der Versammlung bezogen werden. Sie können auch bei der Gemeindeverwaltung abonniert werden.</p> <p>3 Pläne, Modelle, umfangreiche Berichte und Dokumentationen werden 14 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.</p>	<p>1 Die Anträge des Gemeinderates werden mit den Erläuterungen im Amtsanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. 2)</p> <p>2 Die Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften wie Voranschlag und Jahresrechnung können von den Stimmberechtigten 14 Tage vor der Versammlung auf der Verwaltung oder an der Versammlung bezogen werden. Sie können auch bei der Verwaltung abonniert werden. 2)</p> <p>3 unverändert</p>	<p>siehe Erläuterungen im Überweisungsschreiben</p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>§ 4 Gemeindeversammlungsbeschlüsse</p> <p>Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Amtsanzeiger der Gemeinde bekannt gegeben.</p>	<p>§ 4 Gemeindeversammlungsbeschlüsse und Erlasse der Gemeinde</p> <p>Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die Erlasse der Gemeinde werden im Amtsanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Zusätzlich werden die Gemeindeversammlungsbeschlüsse im Anschlagkasten des Gemeindehauses ausgehängt. 2)</p>	<p>siehe Erläuterungen im Überweisungsschreiben</p>
<p>§ 11 Information und Kommunikation</p> <p>1 Der Gemeinderat ist verantwortlich für eine transparente Information der Gemeindekommission, der übrigen Gemeindeorgane sowie der Öffentlichkeit.</p> <p>2 Er sorgt für eine einheitliche, frühzeitige Information über seine Planungen (Strategischer Entwicklungs- und Finanzplan, Legislaturziele) und seine Entscheide und Vorkehrungen (Controlling und Berichtswesen).</p> <p>3 Er pflegt die Kontakte zur Einwohnerschaft und zu den Medien und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Äusserungen.</p>	<p>1 unverändert</p> <p>2 unverändert</p> <p>3 unverändert</p>	

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
	<p>⁴ Amtliche Mitteilungen werden im Amtsanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. ²⁾</p>	<p>siehe Erläuterungen im Überweisungsschreiben</p>
<p>Kontrollorgane</p> <p>§ 18 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist die Gemeindeversammlung.</p>	<p>¹ unverändert</p> <p>² Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Regierungsrat. ²⁾</p>	<p>siehe Erläuterungen im Überweisungsschreiben</p>
<p>§ 19 Rechnungsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist die Gemeindeversammlung.</p>	<p>¹ unverändert</p> <p>² Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist der Regierungsrat. ²⁾</p>	<p>siehe Erläuterungen im Überweisungsschreiben</p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>§ 25 Verwaltungsführung</p> <p>1 Dem Gemeindeverwalter bzw. der Gemein- deverwalterin und dem Bauverwalter bzw. der Bauverwalterin obliegt die operative Lei- tung der Gemeinde- bzw. Bauverwaltung. Er /sie führt die Verwaltung im Rahmen der vom Gemeinderat definierten Kompetenzen.</p> <p>2 Die operative Verwaltungsführung umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Koordination der Verwaltungstätig- keit b. die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung c. die Koordination zwischen den Behör- den und den Kommissionen d. die innerbetriebliche Information e. die operative Umsetzung der Behör- den- und Kommissionsbeschlüsse f. die Geschäfts- und Pendenzenkontrolle für den Gemeinderat g. das Controlling der Verwaltungstätigkeit 	<p>1 Dem Gemeindeverwalter bzw. der Gemein- deverwalterin und dem Bauverwalter bzw. der Bauverwalterin obliegt die operative Lei- tung der Verwaltung. Sie führen die Verwal- tung im Rahmen der vom Gemeinderat defi- nierten Kompetenzen.</p> <p>2 unverändert</p>	<p>Anstelle der Bezeichnungen "Ge- meinde- bzw. Bauverwaltung" wird neu der Begriff "Verwaltung" verwen- det.</p>

VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT

Nr. 10.001

Synoptische Darstellung vom 6. April 2006

Seite 5/7

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>³ Der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin unterstützt den Gemeinderat bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs des Gemeindeverwalters bzw. der Gemeindeverwalterin und des Bauverwalters bzw. der Bauverwalterin in einem Pflichtenheft fest.</p>	<p>³ Der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin und der Bauverwalter bzw. die Bauverwalterin unterstützen den Gemeinderat bei der Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen. 2)</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs des Gemeindeverwalters bzw. der Gemeindeverwalterin und des Bauverwalters bzw. der Bauverwalterin in Stellenbeschreibungen fest. 2)</p>	<p>siehe Erläuterungen im Überweisungsschreiben</p>
	<p>§ 27a ¹ Der Gemeinderat kann Beträge des Vorschlages der laufenden Rechnung innerhalb der einstelligen Kontoplanfunktion verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird. 2)</p> <p>² Innerhalb der dreistelligen Kontoplanfunktion sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 selbständig Verschiebungen in der Höhe von 10 % der jeweiligen dreistelligen Kontoplanfunktion, höchstens aber 30'000.-- Franken jährlich, vorzunehmen. 2)</p> <p>Der Gemeinderat stellt im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetverschiebungen dar. 2)</p>	<p>siehe Erläuterungen im Überweisungsschreiben</p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>G. Strafverfahren vor dem Gemeinderat</p> <p>§ 29 Bussenausschuss</p> <p>¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Anhörung von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.</p> <p>² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.</p>	<p>¹ Es besteht ein Ausschuss von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit einer Protokollführerin bzw. einem Protokollführer für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen. ²⁾</p> <p>² Die Mitglieder des Bussenausschusses werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt. ²⁾</p>	<p>siehe Erläuterungen im Überweisungsschreiben</p>
<p>§ 32 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.</p> <p>² Es tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.</p>		

VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT

Nr. 10.001

Synoptische Darstellung vom 6. April 2006

Seite 7/7

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>Muttenz, 23. November 1999</p> <p>Im Namen der Einwohnergemeinde</p> <p>Der Präsident Der Verwalter</p> <p>Eros Toscanelli Urs Girod</p>		
<p>Die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft hat das vorliegende Verwaltungs- und Organisationsreglement am 8.2.2000 genehmigt.</p>		
<p>1) <i>Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24.6.2003, in Kraft ab 1.8.2004. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 14.10.2003</i></p>	<p>1) <i>unverändert</i></p> <p>2) <i>Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20.6.2006, in Kraft ab 1.7.2006. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am</i></p>	